LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5622
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Herrn Landtagspräsidenten
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5645

www.mffjiv.rlp.de

31. Oktober 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 300-00001/2018-002 Dok.-Nr.: 2019/045599 Referat 725-2		Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de	06131/ 16-5182 06131/ 1617-5182

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Anhang übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz.
Sofern gewünscht, bin ich gerne bereit, die geplante Landesverordnung im zuständigen Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage: Verordnungsentwurf der Landesregierung „Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV)", Stand 2. Oktober 2019

Stand: 22. Oktober 2019

Verordnungsentwurf

der Landesregierung

Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Aufenthaltsgesetz regelt in verstärktem Maße unmittelbar die behördliche Zuständigkeit oder eröffnet den Ländern die Möglichkeit, vom Aufenthaltsgesetz abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Das betrifft zum einen die mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) eingeführte Vorgabe in § 71 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes, dass in den Ländern jeweils eine zentrale Stelle für die Vollziehung von Abschiebungen bestimmt wird. In Rheinland-Pfalz hat sich die dezentrale Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden auch bei der Aufenthaltsbeendigung bewährt, da die betroffenen Personen dort persönlich bekannt sind und im Rahmen von Beratungsgesprächen zur freiwilligen Ausreise als auch für Maßnahmen zur Abschiebungsplanung der Ausländerbehörde aufgrund der örtlichen Nähe kurzfristig zur Verfügung stehen. Sie werden bei der Vorbereitung und dem Vollzug der Aufenthaltsbeendigung von der bei der Stadt Trier eingerichteten Zentralstelle für Rückführungsfragen unterstützt, die in Amtshilfe zentral bestimmte Aufgaben wahrnimmt. Daher soll von § 71 Abs. 1 S. 4 des Aufenthaltsgesetzes abgewichen werden. Dafür wird die teilzentralisierte Aufgabenwahrnehmung durch eine stärkere Formalisierung der Stellung der Zentralstelle für Rückführungsfragen verdeutlicht.

Weiterhin besteht ein besonders großes Interesse, den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern aus dem extremistischen Spektrum effektiv und zügig zu beenden sowie damit zusammenhängende weitere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dieses Interesse ist auch von der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Dezember 2018 unterstrichen worden.

In vielen Fällen ist der Aufenthaltsbeendigung die Notwendigkeit der Ausweisung vorgelagert. Der besonderen Herausgehobenheit der Sachverhalte mit Extremismusbezug wird insbesondere durch einen engen Erkenntnisaustausch zwischen den beteiligen Sicherheits- und Ordnungsbehörden auf der Ebene der zuständigen Fachministerien in der Arbeitsgemeinschaft Rückführung ausländischer Gefährder und zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien in dem Auswertungsprojekt zum Erkennen von Risikopersonen aus der Zuwanderungsbewegung im Bereich des islamistischen Terrorismus (AERBiT) bereits jetzt Rechnung getragen. Zuständig für konkrete aufenthaltsrechtliche Maßnahmen sind – abgesehen von dem Erlass von Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes durch das

zuständige Landesministerium oder das Bundesministerium des Innern – nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und § 90 Absatz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden bisher jedoch in allen Fällen die Kreisordnungsbehörden als Ausländerbehörden.

Diese dezentrale Zuständigkeit wird in vielen Fällen dem besonderen Interesse an einer effektiven und rechtssicheren Aufenthaltsbeendigung gerecht, insbesondere, wenn die zuständige Kreisordnungsbehörde über Erfahrungen in der Bearbeitung solcher Fälle verfügt und eine gute Zusammenarbeit der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden vor Ort besteht. Dennoch besteht die Notwendigkeit, eine landesweit zentralisierte Sachbearbeitung in diesen Fallgestaltungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde zu ermöglichen. Eine zentralisierte Bearbeitung ist insbesondere in denjenigen Fällen angezeigt, in denen Erkenntnisse verschiedener Sicherheitsbehörden im Rahmen einer Ausweisung zu verwerten sind. Auch erlaubt die Befassung einer landesweit für das Aufenthaltsrecht zuständigen Oberbehörde die engere Zusammenarbeit fester Ansprechpersonen in den unterschiedlichen beteiligten Behörden. Zudem werden viele Kreisordnungsbehörden mit Fällen dieser Art selten befasst und verfügen daher nicht über die notwendige Erfahrung im Umgang mit den zu verwertenden Erkenntnissen. Das gilt gleichsam für die Stadt- oder Kreisrechtsausschüsse als Widerspruchsbehörden. Auch kann insbesondere bei Fallgestaltungen, die mehrere Kreisordnungsbehörden betreffen, das Bedürfnis nach einer landesweit einheitlichen Sachbearbeitung entstehen. Deshalb wird der Landesordnungsbehörde die Übernahme der Zuständigkeit für Ausweisungen und damit zusammenhängende weitere Maßnahmen ermöglicht. Durch die somit mögliche einheitliche Sachbearbeitung kann bei der Landesordnungsbehörde eine größere Erfahrungsgrundlage als bei den dezentralen Kreisordnungsbehörden gebildet werden. Das gilt auch für die mit der Überprüfung der Ausweisungs- und sonstigen Verfügungen befasste Widerspruchsbehörde, die ebenfalls einheitlich bei der Landesordnungsbehörde angesiedelt ist. Auch bei von dem zuständigen Landesministerium oder dem Bundesministerium des Innern erlassenen Abschiebungsanordnungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes besteht hinsichtlich der Anordnung von Haft oder von Folgemaßnahmen zur Überwachung des Betroffenen nach §§ 56 f. des Aufenthaltsgesetzes ein gleichsam hohes Interesse an einer einheitlichen Sachbearbeitung durch eine zentrale Stelle im Land.

B. Lösung

Die Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten werden in einer eigenen Landesverordnung (AufenthGZustV) nach § 90 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes geregelt, die die bisherige Zuständigkeitsregelung der Kreisordnungsbehörden in § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden ersetzt.

In § 1 wird die grundsätzliche Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden als Ausländerbehörden ausdrücklich auch für die Vollziehung von Aufenthaltsbeendigungen fortgeschrieben und damit von § 71 Absatz 1 S. 4 AufenthG abgewichen.

In § 2 wird festgelegt, in welchen Fällen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde landesweit als Ausländerbehörde zuständig ist. Wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt und ein davon getrennt zu betrachtendes besonderes Interesse an der Übernahme der Zuständigkeit gegeben ist, kann diese gegenüber der Kreisordnungsbehörde die Übernahme der Zuständigkeit für die Ausweisung und aufenthaltsrechtliche Anschlussmaßnahmen erklären. Die Landesordnungsbehörde ist zudem für bestimmte aufenthaltsrechtliche Folgemaßnahmen nach Erlass von Abschiebungsanordnungen zuständig sowie in allen Fällen für die Beantragung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a des Aufenthaltsgesetzes. Die Kreisordnungsbehörden verbleiben zuständige Bußgeldbehörden, was angesichts der Nachrangigkeit der Bußgeldverfahren und dem verfügbaren größeren zeitlichen Spielraum angemessen ist.

In § 3 werden die Aufgaben der Zentralstelle für Rückführungsfragen, die bei der Stadt Trier eingerichtet wurde, geregelt. Die Zentralstelle wurde bereits bisher im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden in Rückführungsfragen tätig. Die Formalisierung der zentralen Aufgaben der Zentralstelle trägt auch dem in § 71 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes zum Ausdruck kommenden Willen des Bundesgesetzgebers nach einer stärkeren Zentralisierung der Vollziehung von Abschiebungen Rechnung.

Aufgrund der Schaffung einer eigenen Zuständigkeitsregelung im Bereich des Aufenthaltsgesetzes wird die bisherige Regelung in der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden hinfällig und wird in § 4, der das Inkrafttreten dieser Landesverordnung regelt, aufgehoben.

C. Alternativen

Zu §§ 1 und 3 keine.

Im Regelungsbereich des § 2 kann die Landesordnungsbehörde bereits jetzt nach § 93 Absatz 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes das Selbsteintrittsrecht ausüben und könnte somit auch Zuständigkeit in bestimmten Ausweisungssachverhalten im Einzelfall an sich ziehen. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts als ordnungsbehördliche Ausnahmemaßnahme ist jedoch strengeren Begründungserfordernissen unterworfen als sie in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung vorgegeben werden und stellt damit keine gleichwertige Alternative zur Schaffung einer eigenen, spezifischen und ermessensunabhängigen Zuständigkeitsregelung dar.

D. Kosten

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet die Kreisordnungsbehörden als Ausländerbehörden bereits jetzt in Wahrnehmung der fachaufsichtlichen Aufgaben bei der Erfüllung ihrer aufenthaltsrechtlichen Aufgaben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Aufenthaltsbeendigung von Straftätern. Sie ist zudem in der Fallbearbeitung von Ausländerinnen und Ausländer, die als gefährlich eingeschätzt werden, beteiligt. Die hierzu notwendigen Stellen und Mittel sind im Haushaltsplan des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums ausgewiesen. Die unmittelbare Wahrnehmung ausländerbehördlicher Aufgaben in diesen Bereichen kann bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit der vorhandenen personellen und finanziellen Ausstattung erfolgen.

Die Kosten der Zentralstelle für Rückführungsfragen werden bereits vom Land getragen. Ihr werden keine neuen Aufgaben zugewiesen, sodass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bei Aufgabenübertragungen nach § 3 S. 2 wird die Leistungsfähigkeit der Zentralstelle berücksichtigt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Stand: 22. Oktober 2019

Landesverordnung

über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV)

Vom 2019

Aufgrund

des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),

des § 90 Abs.1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2012-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-1,

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist Ausländerbehörde, soweit im Folgenden nicht eine abweichende Regelung getroffen ist. Abweichend von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes gilt das auch für die Vollziehung von Abschiebungen.

§ 2

Zuständigkeit der Landesordnungsbehörde

(1) Die Landesordnungsbehörde ist als Ausländerbehörde landesweit zuständig für

1. Ausweisungen, wenn ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, ein besonderes Interesse für die Übernahme der Zuständigkeit besteht und die Landesordnungsbehörde gegenüber der Kreisordnungsbehörde die Übernahme der Zuständigkeit erklärt; in diesen Fällen ist sie auch zuständig für Entscheidungen nach § 11 Abs. 4, die Anordnung von Maßnahmen nach § 56 und die Androhung der Abschiebung nach § 59 und § 60 Abs. 9 des Aufenthaltsgesetzes;

2. Maßnahmen nach § 56 und die Beantragung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes ergangen ist,

3. die Beantragung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 2 Nr. 11 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), BS 2012-1-2, bleibt unberührt.

§ 3

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Die bei der Stadt Trier eingerichtete Zentralstelle für Rückführungsfragen ist im Wege der Amtshilfe zuständig für

1. die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländerinnen und Ausländer,

2. die Organisation und Buchung von Flugabschiebungen, mit Ausnahme von Abschiebungen im Fluglinienverkehr,

3. die Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in besonderen Einzelfällen.

Das für das Ausländerwesen zuständige Ministerium kann ihr besondere weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden außer Kraft.

Mainz, den 2019

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Stand: 22. Oktober 2019

Begründung

A. Allgemeines

Die sachlichen Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden zur Wahrnehmung aufenthaltsrechtlicher Aufgaben werden stärker ausdifferenziert. Den Kreisordnungsbehörden verbleibt die allgemeine Zuständigkeit als Ausländerbehörden. Von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes wird zugunsten der Beibehaltung der dezentralen Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden als Ausländerbehörden für die Vollziehung von Abschiebungen abgewichen. Im Gegenzug wird die bestehende landesweite zentrale Aufgabenwahrnehmung der bei der Stadt Trier eingerichteten Zentralstelle für Rückführungsfragen normiert. Das entspricht der Erkenntnis, dass das bestehende Modell der kommunalen und damit ortsnahen Zuständigkeit für die Vollziehung von Abschiebungen mit Unterstützung der Zentralstelle für Rückführungsfragen als landesweitem Kompetenzzentrum unter fachaufsichtlicher Begleitung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sich auch im Ländervergleich als sehr wirksam erwiesen hat. So führten die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 2018 6,27% der bundesweiten Abschiebungen durch, während die Aufnahmequote des Landes bei nur 4,82% aller Asylsuchenden liegt.

Im Geschäftsbereich des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Landesordnungsbehörde landesweit zuständig für Ausweisungen wegen Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder Terrorismusbezügen, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme der Zuständigkeit besteht und dieses gegenüber der Kreisordnungsbehörde erklärt wird. In diesen Fällen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch zuständig für die Androhung der Abschiebung, Entscheidungen über Aufhebung oder Verkürzung von ihr verhängter Einreise- und Aufenthaltsverbote und die Anordnung von Maßnahmen zur Überwachung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet zudem landesweit über die Aufhebung oder Verkürzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten infolge von Abschiebungsanordnungen durch das zuständige Landesministerium oder das Bundesministerium des Innern und beantragt in diesen Fällen die Vorbereitungs- und Sicherungshaft. Sie ist zudem in allen Fällen zuständig für die Beantragung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Aufenthaltsgesetz. Zuständige Bußgeldbehörden bleiben die Kreisordnungsbehörden.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führt bereits gegenwärtig unter Aufsicht des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums die Fachaufsicht über die kommunalen Ausländerbehörden. Ihr obliegt dabei in besonderem Maße die Begleitung sicherheitsrelevanter Fallgestaltungen. Durch die Schaffung einer eigenen Zuständigkeit kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei besonderem Bedarf diese Fälle künftig unmittelbar bearbeiten. Ein dabei gegebenenfalls entstehender

Mehraufwand gegenüber der fachaufsichtlichen Aufgabenerfüllung wird dadurch kompensiert, dass Abstimmungsbedarfe mit der kommunalen Ausländerbehörde reduziert werden und die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen begründende Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über bestehende zwischenbehördliche Informationswege unmittelbar und damit einfacher und zügige verarbeitet werden können. Die neuen Aufgaben können daher von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit den bestehenden Mitteln und dem vorhandenen Personal erledigt werden.

Das Konnexitätsausführungsgesetz ist nicht anwendbar.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 GGO wird mangels großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen abgesehen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die Stadt Trier wurden angehört; die kommunalen Spitzenverbände hatten die Gelegenheit zur Äußerung. HIER GGF. ERGEBNIS DER BETEILIGUNG

Die Verordnung wirkt sich nicht auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern und die Bevölkerungs- und Altersentwicklung aus. Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft stehen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Kreisordnungsbehörden nehmen die Aufgaben der Ausländerbehörden wahr. Bestimmte ausländerbehördliche Aufgaben können anderen Behörden zugewiesen werden. Von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes wird abgewichen, die Vollziehung der Abschiebungen verbleibt im Zuständigkeitsbereich der Kreisordnungsbehörden.

Zu § 2

Absatz 1

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird als Landesordnungsbehörde im Geschäftsbereich des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums landesweit in bestimmten Fallgestaltungen für ausländerrechtliche Angelegenheiten unmittelbar zuständig.

Nach Nr. 1 kann die Landesordnungsbehörde gegenüber der Kreisordnungsbehörde als Ausländerbehörde für Ausweisungen bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 2 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes die Übernahme der Zuständigkeit erklären. Ein besonderes

Interesse für die Übernahme der Zuständigkeit kann etwa vorliegen, wenn der Fall in der interministeriellen „Arbeitsgruppe Rückführung ausländischer Gefährder" bearbeitet wird, eine Beteiligung verschiedener Behörden des Landes oder in anderen Bundesländern erfolgt, mehrere Kreisordnungsbehörden betroffen sind oder von der oder dem Betroffenen ein besonderes Sicherheitsrisiko ausgeht. Sie ist in diesen Fällen auch zuständig für Überwachungsmaßnahmen aus Gründen der inneren Sicherheit nach § 56 und die Abschiebungsandrohung nach § 59 oder § 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes. Sofern kein Fall des § 11 Abs. 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, entscheidet die Landesordnungsbehörde über die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes.

Nach Nr. 2 ist die Landesordnungsbehörde bei Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes durch das für das Ausländerwesen zuständige Landesministerium oder das Bundesministerium des Innern zuständig für die Beantragung von Vorbereitungs- und Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen aus Gründen der inneren Sicherheit nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes.

Nach Nr. 3 beantragt die Landesordnungsbehörde in allen Fällen die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 56a des Aufenthaltsgesetzes. Wegen der allein infrage kommenden herausgehobenen Fälle, in denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib oder Leben Dritter abzuwehren ist und da zudem die Anordnungen infolge einer avisierten besonderen Zuständigkeitsregelung zugunsten der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder in Hessen nach § 56a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund des § 56a Abs. 9 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bei dem Amtsgericht Darmstadt gebündelt sein werden, besteht ein besonderes Interesse einer Zuständigkeitsbündelung bei einer Stelle auch auf Landesseite.

Absatz 2

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Ordnungswidrigkeiten auch bei in die Zuständigkeit der Landesordnungsbehörde fallenden Sachverhalten durch die Kreisordnungsbehörde verfolgt werden. Die Landesordnungsbehörde teilt der Kreisordnungsbehörde hierzu die notwendigen Angaben mit.

Zu § 3

Die bei der Stadt Trier bestehende Zentralstelle für Rückführungsfragen nimmt in Amtshilfe für die Kreisordnungsbehörden und die Landesordnungsbehörde als Ausländerbehörden Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen wahr. Dazu gehören die Beschaffung von Heimreisedokumenten, die Organisation und Buchung von Sammelrückführungen und Kleinchartern und die Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen in besonderen Einzelfällen. Besondere Einzelfälle, die die Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfordern, können etwa die Bearbeitung von Asylanträgen von Ausländerinnen und Ausländern sein, die straffällig geworden sind oder bei denen

besondere Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen sind. Andere Fälle werden zwischen der Zentralstelle, dem zuständigen Ministerium und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgestimmt. Das zuständige Ministerium kann der Zentralstelle für Rückführungsfragen zeitweise weitere Aufgaben zuweisen.

Zu § 4

Absatz 1

Es wird das Inkrafttreten der Landesverordnung geregelt.

Absatz 2

Die Bestimmung der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für das Ausländerwesen in § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden wird durch diese Landesverordnung ersetzt und aufgehoben.